

Gleichstellung Arbeiter – Angestellte

Fehlberatung und Verjährung
„Eigenständige“ Pflichtverletzung?

Schiedsverfahren
Bindung an Strafurteil

Spaltung
Individueller Gläubigerschutz

Sonderüberstunden qua
Betriebsvereinbarung

Personengesellschaften
Steuroptimierung

Europäische Staatsanwaltschaft
Betrugsbekämpfung auf Unionsebene

Zur Bindungswirkung von Strafurteilen im Schiedsverfahren

Nach einer strafgerichtlichen Verurteilung im Bereich des sog „white collar crime“ stellt sich oftmals die Frage nach der Verbindlichkeit solcher Entscheidungen in einem nachgelagerten Schiedsverfahren gegen den Verantwortlichen.

MICHAEL NUEBER / SEBASTIAN AUER

A. Einleitung

Schiedsverfahren sind im internationalen Wirtschaftsverkehr seit Langem die mit Abstand beliebteste Streitbeilegungsmethode.¹⁾ Dementsprechend finden sich auch in vielen Verträgen mit leitenden Organen von Kapitalgesellschaften Schiedsklauseln, welche die staatliche Gerichtsbarkeit für Ansprüche gegen diese ausschließen.

Die rezente Literatur hat sich in diesem Zusammenhang vorwiegend mit der Zulässigkeit solcher Schiedsklauseln in Geschäftsführer- und Vorstandsverträgen auseinandergesetzt. Dabei ging es um die Frage, ob trotz des Verweises von § 618 ZPO auf § 617 Abs 2 bis 8 und Abs 10 und 11 ZPO, die Schiedsverfahren mit Verbrauchern verunmöglichen, Schiedsvereinbarungen mit solchen Organen zulässig sind.²⁾ Ein Teil der Lehre vertrat dazu, dass § 618 ZPO teleologisch reduziert werden müsse und daher nicht auf Schiedsklauseln in Geschäftsführer- und Vorstandsverträgen anwendbar sei.³⁾ Darüber hinaus wurde von einem anderen Teil der Lehre darauf abgestellt, dass § 618 ZPO nur auf Arbeitnehmer bzw arbeitnehmerähnliche Personen anzuwenden ist.⁴⁾ Nach stRsp sind Vorstände einer Aktiengesellschaft idR aber weder Arbeitnehmer noch arbeitnehmerähnliche Personen,⁵⁾ weshalb § 618 ZPO hier nicht anwendbar ist. Ob dies ausnahmslos auch in Bezug auf einen GmbH-Geschäftsführer gilt, kann an dieser Stelle nicht in extenso behandelt werden.⁶⁾

Im Gegensatz zur Zulässigkeit von Schiedsklauseln in Geschäftsführer- und Vorstandsverträgen

hat sich die Literatur bis dato nicht mit der Wirkung strafgerichtlicher Verurteilungen dieser Personengruppen in nachgelagerten Schiedsverfahren befasst. Tatsächlich kann eine strafgerichtliche Verurteilung entscheidende Bedeutung in einem Schiedsverfahren über Schadenersatzansprüche gegen das Organ haben.

Der folgende Beitrag versucht die wesentlichsten Fragestellungen aufzuwerfen sowie einer Lösung zuzuführen. Dabei ist zunächst ein Blick auf das Verhältnis von ordentlicher Gerichtsbarkeit und Schiedsgerichtsbarkeit sowie auf die Bindungswirkung von Zivilurteilen im Schiedsverfahren notwendig.

B. Das Verhältnis zwischen ordentlicher Gerichtsbarkeit und Schiedsgerichtsbarkeit

1. Schiedsgerichtsbarkeit in der Kompetenzordnung des Staates

Der besondere Stellenwert der Schiedsgerichtsbarkeit im staatlichen Rechtssystem offenbart sich bereits auf den ersten Blick, beansprucht der Staat doch prinzipiell ein Streitschlichtungsmonopol. Vor diesem Hintergrund steht er grundsätzlich vor der Wahl, das Schiedsverfahren entweder nicht zuzulassen oder aber in die staatliche Gerichtsbarkeit zu integrieren. In Österreich hat man sich für Letzteres entschieden. Schiedsgerichte können daher nur dort wirksam tätig werden, wo die Kompetenzordnung des Staates sie zulässt.⁷⁾ § 607 ZPO sieht demnach vor, dass der Schiedsspruch zwischen den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils entfaltet. Damit ist klargestellt, dass Schiedssprüche den Entscheidungen ordentlicher Gerichte grundsätzlich gleichgestellt sind.⁸⁾ Ihnen kommt demgemäß nicht nur die Fähigkeit zu, in formelle und materielle Rechtskraft zu erwachsen, sondern es kann ihnen auch Feststellungs-, Gestaltungs- und Tatbestandswirkung zukommen.

Die dergestalt erfolgte Integration der Schiedsgerichte in das staatliche Rechtssystem sowie auch die grundsätzliche Gleichstellung der Schiedsgerichtsbarkeit mit der ordentlichen Gerichtsbarkeit und die daraus resultierende Anerkennung als gleichwertige Rechtschutzform hat notwendigerweise zur

RA Dr. Michael Nueber, LL. M., ist als Counsel bei Gasser Partner Rechtsanwälte in Vaduz und Wien tätig, wo er Mandanten vorwiegend im Stiftungs- und Trustrecht sowie der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit berät.

Mag. Sebastian Auer, LL. M. (KCL), ist Senior Associate bei Gasser Partner Rechtsanwälte in Vaduz. Er ist vor allem im Bereich der gerichtlichen und außergerichtlichen Streitbeilegung, insb in Bezug auf stiftungs- und trustrechtliche Sachverhalte, tätig.

1) Nueber in Höllwerth/Ziebensack, ZPO-Praxiskommentar, Vor § 577 Rz 1 mwN (in Druck).

2) Nueber in Höllwerth/Ziebensack, § 618 Rz 3 mwN.

3) Reich-Rohrwig/Lahnsteiner, Schiedsvereinbarungen mit einem als Arbeitnehmer oder Verbraucher zu qualifizierenden GmbH-Geschäftsführer, eoclex 2008, 740; Stippel, Sonderbestimmungen für bestimmte Privatrechtsmaterien, in Liebscher/Oberhammer/Rechberger, Schiedsverfahrensrecht I (2012) Rz 4/149.

4) Schima/Eichmeyer, Zur (Un-)Zulässigkeit von Schiedsklauseln in Geschäftsführer- und Vorstandsverträgen nach dem SchiedsRÄG 2006, RdW 2008, 727; Nueber in Höllwerth/Ziebensack, § 618 Rz 3.

5) RIS-Justiz RS0101815.

6) Siehe aber Nueber in Höllwerth/Ziebensack, § 618 Rz 3f mwN.

7) Fasching, Schiedsgericht und Schiedsverfahren im österreichischen und internationalen Recht (1973) 2.

8) Hausmaninger in Fasching/Konecny, Zivilprozessgesetz³ § 607 ZPO Rz 1.

Folge, dass der Staat für die Einhaltung bestimmter Mindestgarantien zum Schutz der Parteien des Schiedsverfahrens zu sorgen hat.⁹⁾

2. Konkrete Kompetenzverteilung

Charakteristisch für das Schiedsverfahrensrecht ist grundsätzlich die Anerkennung der Kompetenz-Kompetenz der Schiedsgerichte. Das Schiedsgericht entscheidet daher über die eigene Zuständigkeit selbst. In Österreich ist diese Kompetenz-Kompetenz in § 592 Abs 1 ZPO verwirklicht.¹⁰⁾

Darüber hinaus sieht § 584 ZPO in Abs 1 vor, dass ein Gericht eine Klage dann zurückzuweisen hat, wenn die Angelegenheit, in der Klage erhoben wurde, Gegenstand einer Schiedsvereinbarung ist. Dies gilt freilich nur insoweit, als sich die Beklagte nicht rügelos in den Streit einlässt oder das Gericht feststellt, dass die Schiedsvereinbarung nicht vorhanden oder undurchführbar ist.

Überdies können Parteien ein Schiedsverfahren selbst dann anhängig machen oder fortsetzen, wenn ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten im Stadium der Zuständigkeitsprüfung behängt. Das Schiedsgericht kann diesfalls sogar einen Schiedsspruch fällen, sodass die Streitanhängigkeit vor einem staatlichen Gericht die Durchführung eines Schiedsverfahrens grundsätzlich nicht hindert. Das staatliche Gericht hat allerdings (ua) nach Erlassung eines positiven Zuständigkeitsschiedsspruchs das Verfahren zu unterbrechen und im Fall, dass es nicht zu einer erfolgreichen Anfechtungsklage kam, dieses einzustellen.¹¹⁾ Damit soll verhindert werden, dass eine Partei die Durchführung eines ordnungsgemäß vereinbarten Schiedsverfahrens durch Anrufung der staatlichen Gerichte verschleppt (sog *torpedo claims*).¹²⁾

C. Bindungswirkung zivilgerichtlicher Entscheidungen im Schiedsverfahren

Die hA geht von einer Bindungswirkung zivilgerichtlicher Urteile im Schiedsverfahren aus.¹³⁾ Demzufolge haben Schiedsgerichte die Rechtskraft zivilgerichtlicher Entscheidungen im selben Ausmaß zu beachten wie die ordentlichen Gerichte im Rahmen des streitigen Verfahrens. Begründet wird dies damit, dass die Vorschriften über die Rechtskraft zwingendes Recht sind und es den Parteien verwehrt ist, über die Anerkennung solcher Vorschriften privatrechtlich zu disponieren.¹⁴⁾

Die Ansicht, wonach die Rechtskraftwirkung zivilrechtlicher Urteile auch im Schiedsverfahren zu berücksichtigen ist, ergibt sich überdies bereits aus der oben angeführten Gleichstellung von Urteil und Schiedsspruch gem § 607 ZPO. Da ein Schiedsspruch demzufolge Bindungswirkung für ordentliche Gerichte entfaltet, wäre es unbillig, anzunehmen, dass die Rechtskraft eines Urteils ordentlicher Gerichte im Schiedsverfahren nicht auch die gleiche Wirkung entfalten sollte.¹⁵⁾ Als Ergebnis ist daher uE die Bindungswirkung zivilgerichtlicher Entscheidungen im Schiedsverfahren zu bejahen.

Fraglich ist allerdings, in welchem Ausmaß und Umfang die zivilgerichtliche Entscheidung das

Schiedsgericht bindet. Hier sind mangels anderslautender Bestimmungen die allgemeinen Grundsätze analog zu § 411 ZPO maßgeblich. Anders als die Einmaligkeitswirkung, die zu einer Zurückweisung eines identen Begehrens führt, determiniert die Bindungswirkung der zivilgerichtlichen Entscheidung das Schiedsgericht lediglich in Hinblick auf ein rechtskräftig entschiedenes Rechtsverhältnis und schließt eine neuerliche anderslautende Entscheidung darüber aus.¹⁶⁾ Das bedeutet, dass die Bindungswirkung dann von Relevanz ist, wenn der rechtskräftig entschiedene Anspruch als Vorfrage für den weiteren – vom Schiedsgericht zu entscheidenden – Anspruch präjudizial ist.¹⁷⁾

Ausschließlicher Gegenstand der Rechtskraft und sohin auch der Bindungswirkung ist demnach der Ausspruch des Gerichts über die Berechtigung des Begehrens, wobei der Urteilspruch das Ausmaß der rechtskräftigen Entscheidung determiniert.¹⁸⁾

D. Unterbrechung eines Zivilverfahrens wegen eines anhängigen Strafverfahrens

Zuletzt sieht § 191 ZPO vor, dass ein ordentliches Gericht das Zivilverfahren bis zur Erledigung des Strafverfahrens unterbrechen kann, wenn sich im Laufe des Verfahrens der Verdacht einer strafbaren Handlung ergibt und die Entscheidung des Strafverfahrens maßgeblichen Einfluss auf die Entscheidung im anhängigen Verfahren hat. Dabei handelt es sich allerdings nicht um eine Verpflichtung des Gerichts, sondern – wie aus dem Wortlaut der Bestimmung deutlich wird – um eine Ermessensentscheidung, die insb von Zweckmäßigkeitserwägungen (insb vor dem Hintergrund der Prozessökonomie) getragen sein soll.¹⁹⁾ Wie im Anschluss gezeigt wird, kann dies aufgrund des fehlenden Instanzenzugs nicht unterschiedslos auch im Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit gelten.

E. Bindungswirkung strafgerichtlicher Urteile im Schiedsverfahren

Wie bereits erwähnt wurde, erkennt § 607 ZPO einem Schiedsspruch die gleichen Rechtswirkungen wie einem Urteil der Zivilgerichte zu. Die hL geht daher von einer grundsätzlichen Gleichstellung der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Schiedsgerichtsbarkeit aus.²⁰⁾ In einem ersten Schritt ist es da-

9) Hausmaninger in Fasching/Konecny, Vor §§ 577 ff Rz 9.

10) Zeiler, Schiedsverfahren² (2014) § 584 Rz 1 ff.

11) Nueber in Höllwerth/Ziebensack, § 584 Rz 6.

12) Zeiler, Schiedsverfahren² (2014) § 584 Rz 18 b.

13) Fasching/Klicka in Fasching/Konecny, § 411 Rz 80; Nueber in Höllwerth/Ziebensack, § 607 Rz 6.

14) Fasching, Schiedsverfahren 107 f; Fasching in Fasching/Konecny, Zivilprozessgesetz³ § 411 ZPO Rz 80.

15) Nueber in Höllwerth/Ziebensack, § 607 Rz 6.

16) Fasching in Fasching/Konecny, § 411 Rz 16.

17) Fasching in Fasching/Konecny, § 411 Rz 53.

18) Fasching in Fasching/Konecny, § 411 Rz 64, 74.

19) Höllwerth in Fasching/Konecny, § 191 Rz 17.

20) Nueber in Höllwerth/Ziebensack, § 607 Rz 6 mwN.

her sinnvoll, die Bindungswirkung von Strafurteilen im Zivilverfahren zu beleuchten.

Nach alter Rechtslage bestimmte § 268 ZPO die umfassende Bindung von Zivilgerichten an Strafurteile. Die Bestimmung wurde schließlich 1990 durch den VfGH aufgehoben.²¹⁾

Wenige Jahre später wurde die Bindungswirkung von strafgerichtlichen Erk durch einen verstSen des OGH erneut anerkannt, indem darauf hingewiesen wurde, dass die aus der materiellen Rechtskraft abzuleitende Bindungswirkung nicht einfach „deshalb gelehnet“ werden könne, weil im Verfahrensrecht seit der Aufhebung von § 268 ZPO eine entsprechende Norm fehlt.²²⁾ Nach dem OGH kann sich ein strafgerichtlich Verurteilter in einem nachfolgenden Zivilprozess nicht darauf berufen, dass er die Tat, weswegen er verurteilt wurde, nicht begangen hätte. Die letztgenannten Grundsätze haben sich mittlerweile zu einer gefestigten Rsp entwickelt, die eine Bindungswirkung von Strafurteilen auch im Zivilverfahren annimmt.²³⁾

Somit ist klar, dass der OGH der aus der materiellen Rechtskraft erwachsenden Bindungswirkung strafgerichtlicher Erkenntnisse weiterhin maßgeblichen Stellenwert beimisst. Dies, obwohl dazu seit dem Entscheid des VfGH keine gesetzliche Anordnung mehr besteht.

Aufgrund der Gleichstellung von ordentlicher Gerichtsbarkeit und Schiedsgerichtsbarkeit ist kein Grund ersichtlich, warum nicht auch ein Schiedsgericht an ein verurteilendes Erk eines Strafgerichts gebunden sein soll.

Dabei verhält es sich im ordentlichen Gerichtsverfahren nicht anders als im Schiedsverfahren, indem zB in Mehrparteienschiedsverfahren die Situation auftreten kann, dass einzelne Parteien von der Bindungswirkung des Strafurteils erfasst sind, andere aber nicht. Dies ist aber kein Alleinstellungsmerkmal eines Strafurteils, sondern ergibt sich auch aus der Bindungswirkung zivilgerichtlicher Urteile. Auch hier werden freilich nur die Parteien eines konkreten Verfahrens durch das nachfolgende Zivilurteil gebunden, was im Mehrparteien-(schieds-)verfahren dazu führt, dass nicht alle Parteien einer Verfahrensseite durch ein Zivilurteil gebunden sein können. Dasselbe gilt freilich auch im Falle eines Strafurteils, das eben nur dem Verurteilten gegenüber wirkt.

Aus rechtsdogmatischen Überlegungen (Gleichstellung von Gerichtsbarkeit und Schiedsgerichtsbarkeit) müssen daher auch Strafurteile Bindungswirkung in einem Schiedsverfahren entfalten. In diesem Zusammenhang stellt sich naturgemäß die Frage nach den Konsequenzen dieser Feststellung für die schiedsrichterliche Tätigkeit.

Zum einen ist zu klären, ob ein bereits anhängiges Schiedsverfahren im Falle der parallelen Einleitung eines Strafverfahrens unterbrochen werden muss. Ganz allgemein ist hier auf die vorangehenden Ausführungen zu § 191 ZPO zu verweisen. Eine unmittelbare Verpflichtung eines Schiedsgerichts, sein Verfahren für ein präjudizielles Gerichtsverfahren zu unterbrechen, ergibt sich nicht aus dem Gesetz.

Zur Unterbrechung des Schiedsverfahrens aufgrund eines anhängigen Zivilverfahrens vertritt ein

Teil der Lehre unter Verweis auf die Bindungswirkung von Zivilurteilen im Schiedsverfahren, dass das Schiedsgericht sein Verfahren bis zur Entscheidung des staatlichen Gerichts „ruhen“ lassen solle.²⁴⁾ Abgesehen davon gewährt die ZPO dem staatlichen Gericht Ermessensspielraum bei der Entscheidung, ob es sein Verfahren wegen eines anhängigen Strafverfahrens unterbricht. Wie bereits thematisiert wurde, kann solch ein weiter Ermessensspielraum nicht auch in der Schiedsgerichtsbarkeit Geltung beanspruchen. Schiedssprüche unterliegen grds keiner nachträglichen Überprüfung im Instanzenzug und die Bindungswirkung eines (Straf-)Urteils kann daher nachträglich im Schiedsverfahren keine Berücksichtigung mehr finden. Ein Schiedsgericht wird sich daher sehr genau überlegen müssen, inwieweit das (potenzielle) Urteil eines anhängigen Strafverfahrens Wirkung im Schiedsverfahren zeitigt, und danach entscheiden, ob dieses zu unterbrechen ist.

Darüber hinaus wird iZm der Bindungswirkung von Zivilurteilen im Schiedsverfahren vertreten, dass deren Nichtbeachtung gegen den verfahrensrechtlichen ordre public verstoße und ein Schiedsspruch somit gem § 611 Abs 2 Z 5 ZPO aufgehoben wer-

21) VfGH G 73/89.

22) 1 Ob 612/95.

23) RIS-Justiz RS0074219.

24) Hausmaninger in Fasching/Konecny, § 584 Rz 41/1 mwN.

den müsse.²⁵⁾ Dem ist nach Ansicht der Verfasser zuzustimmen.

Dasselbe muss aber auch in Bezug auf strafgerichtliche Urteile gelten, die – wie soeben festgestellt wurde – im Schiedsverfahren Bindungswirkung entfalten. Dabei ist freilich der bereits geschilderte Umfang der Bindungswirkung von Strafurteilen zu beachten, weshalb sich eine Partei im Schiedsverfahren nicht darauf berufen kann, eine Tat, wegen der sie strafrechtlich verurteilt wurde, nicht begangen zu haben.

Diese Auffassung wird vor allem dadurch bestärkt, dass die materielle Rechtskraft strafgerichtlicher Entscheidungen ausdrücklich in §§ 17 und 398 StPO Niederschlag gefunden hat. Demnach verbietet nach rechtswirksamer Beendigung des Strafverfahrens § 17 StPO die neuerliche Verfolgung des Verdächtigen wegen derselben Tat.²⁶⁾ Diese aus der materiellen Rechtskraft von Strafurteilen erwachsende Sperrwirkung ist darüber hinaus auch durch Art 4 des 7. ZPEMRK verfassungsrechtlich geschützt.²⁷⁾

Valide Gründe sprechen daher dafür, auch einen die Bindungswirkung strafgerichtlicher Urteile ignorierenden Schiedsspruch gem § 611 Abs 2 Z 5 ZPO aufzuheben.

Dabei ist freilich auch auf die potenzielle Schiedsrichterhaftung hinzuweisen, die nach stRsp des OGH dann greift, wenn ein Schiedsspruch erfolgreich angefochten wurde.²⁸⁾ Der in diesem Zusammenhang konkret erforderliche Verschuldensmaßstab ist nach der Rsp nach wie vor ungeklärt. Nach richtiger Auffassung bemisst er sich nach allgemeinen schadenersatzrechtlichen Prinzipien.²⁹⁾ Das Ignorieren der Bindungswirkung eines Strafurteils bei aktiver Kenntnis dieser Entscheidung kommt uE daher jedenfalls grobem Verschulden gleich, das bei der Be-

messung des Schadenersatzanspruchs gegen den Schiedsrichter zu berücksichtigen ist.

Praxistipp

Die Bindungswirkung strafgerichtlicher Erkenntnisse ist auch im Schiedsverfahren maßgeblich. Wird diese missachtet, droht eine Aufhebung des Schiedsspruchs sowie uU eine Haftung der beteiligten Schiedsrichter.

25) *Hausmaninger* in *Fasching/Konecny*, § 584 Rz 41/2.

26) *Ne bis in idem*-Grundsatz.

27) *Lässig* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 398 Rz 3.

28) RIS-Justiz RS0119996.

29) *Klickal/Rechberger*, Aktuelle Fragen der Schiedsrichterhaftung im österreichischen Recht, ÖJZ 2015, 437; *Nueber* in *Höllwerth/Ziehensack*, § 594 Rz 18 f; aA *Leitner*, Die Haftung des Schiedsrichters (2016) 119 ff.

SCHLUSSTRICH

Im Lichte der grundsätzlichen Gleichstellung von staatlicher Gerichtsbarkeit und Schiedsgerichtbarkeit sowie der anerkannten Bindungswirkung von Strafurteilen im Zivilverfahren ist eine solche Bindung auch in Bezug auf Schiedsgerichte anzunehmen. Hierbei spielt freilich die mangelnde Überprüfbarkeit eines Schiedsspruchs im Instanzenzug eine wesentliche Rolle, weshalb das Ermessen des Schiedsgerichts zur Verfahrensunterbrechung – im Gegensatz zum Zivilgericht – bereits aus faktischen Gründen stark eingeschränkt ist. Der Verstoß gegen ein im Schiedsverfahren Bindungswirkung entfaltendes Strafurteil kann letztlich zur Aufhebung des Schiedsspruchs gem § 611 Abs 2 Z 5 ZPO führen.